



DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT  
LE CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE  
IL CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO  
IL CUSSEGL FEDERAL SVIZZER

## **Verfügung über die Einsetzung der Beratenden Kommission für internationale Zusammenarbeit**

### **Der Schweizerische Bundesrat,**

gestützt auf Artikel 14 des Bundesgesetzes vom 19. März 1976<sup>1</sup> über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe  
und auf Artikel 8e der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998<sup>2</sup> (RVOV),

**verfügt:**

### **1. Einsetzung**

Der Bundesrat setzt ausserparlamentarische Kommissionen durch Verfügung ein (Art. 57c Abs. 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997<sup>3</sup>, RVOG, und Art. 8e Abs. 1 RVOV).

---

<sup>1</sup> SR 974.0  
<sup>2</sup> SR 172.010.1  
<sup>3</sup> SR 172.010

Die Beratende Kommission für internationale Entwicklungszusammenarbeit (Kommission) wurde am 17. Dezember 1980 eingesetzt. Ihre Bezeichnung wurde mit Verfügung vom 4. Dezember 2014 entsprechend der internationalen Terminologie sowie die Terminologie der Botschaft über die internationale Zusammenarbeit angepasst. Sie erhält eine neue Einsetzungsverfügung<sup>4</sup>.

## **2. Notwendigkeit**

Die Erfüllung der Aufgaben der Kommission erfordert besonderes Fachwissen, das in der Bundesverwaltung nicht vorhanden ist, und soll durch Personen erfolgen, die nicht der Bundesverwaltung angehören (Art. 25 Abs. 1 der Verordnung vom 12. Dez. 1977<sup>5</sup> über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe).

## **3. Aufgaben**

Gemäss Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe nimmt die Kommission drei hauptsächliche Aufgaben wahr:

1. Sie berät den Bundesrat in Fragen der internationalen Entwicklungszusammenarbeit, der humanitären Hilfe und der Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas.
2. Sie prüft namentlich Ziele, Prioritäten und Gesamtkonzeption der Zusammenarbeit.
3. Sie kann eigene Vorschläge unterbreiten.

## **4. Mitgliederzahl und Begründung der Überschreitung der gesetzlichen Höchstzahl an Mitgliedern**

---

<sup>4</sup> Ersetzt die Einsetzungsverfügung vom 4. Dezember 2014.

<sup>5</sup> SR 974.01

Gemäss Artikel 25 der Verordnung über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe soll sich die Kommission aus bis zu 25 Mitgliedern zusammensetzen.

## **5. Organisation**

Die Kommission ist dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) zugeordnet. Die Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA) führt das Sekretariat der Kommission.

## **6. Berichterstattung und Information der Öffentlichkeit**

Die Kommission erstattet in erster Line dem Bundesrat, insbesondere der Vorsteherin oder dem Vorsteher des EDA und des WBF, regelmässig Bericht über ihre Tätigkeit. Im Rahmen ihres Auftrages ist die Kommission grundsätzlich selbst für die Information der Öffentlichkeit zuständig. Bei politischen Fragen ist Zurückhaltung geboten.

Ausserparlamentarische Kommissionen gehören zur dezentralen Bundesverwaltung und fallen unter den Geltungsbereich des Öffentlichkeitsgesetzes vom 17. Dezember 2004<sup>6</sup> (BGÖ).

## **7. Schweigepflicht**

Die Mitglieder der Kommission sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet. Sie machen sich strafbar, wenn sie ohne Ermächtigung Geheimnisse preisgeben, die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Kommission erfahren haben (Art. 320 des Strafgesetzbuchs<sup>7</sup>).

---

<sup>6</sup> SR 152.3

<sup>7</sup> SR 311.0

## **8. Finanzielle Rahmenbedingungen**

Die Mittel der Kommission werden im Budget der DEZA des EDA eingestellt.

## **9. Entschädigungskategorie**

Die Kommission ist nach Artikel 8n und Anhang 2 RVOV der Entschädigungskategorie G1 zugeordnet.

## **10. Auskunftsrecht der Kommission gegenüber der Verwaltung**

Die Kommission hat Zugang zu allen Informationen der Bundesverwaltung, die sie zur Erfüllung ihre Aufgaben benötigt.

Bern, 14. Dezember 2018

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident



Alain Berset

Der Bundeskanzler



Walter Thurnherr

Den Mitgliedern durch das EDA zu eröffnen.